Zusatzvereinbarung

Zusätzlich und ergänzend zum Konzessionsvertrag werden

zwischen der

Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen

(nachstehend "**Netze Südwest**" genannt)

und

Gemeinde Ostrach, Ostrach

(nachstehend "**Gemeinde**" genannt)

die folgenden Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Change of Control Klausel

Die Gemeinde Ostrach kann den Konzessionsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen, wenn weniger als 25,1 % der Anteile an der Netze Südwest direkt oder indirekt von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehen, gehalten werden.

§ 2

Sonderkündigungsrecht zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft

Die Gemeinde und Netze Südwest haben das Recht, den Konzessionsvertrag zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem jeweils anderen Vertragspartner mit einer Frist von 24 Monaten zugegangen sein. Die Regelungen für den regulären Vertragsablauf sowie - im Falle einer Kündigung - in § 9 des Vertrags finden entsprechend Anwendung.

§ 3

Weitere Sonderkündigungsrechte

(1) Die Gemeinde Ostrach hat das Recht, den abgeschlossenen Konzessionsvertrag vorzeitig zum 01.03.2029 zu kündigen. Die Kündigung muss bis zum 01.03.2027 bei Netze Südwest eingegangen sein.

(2) Die Gemeinde Ostrach hat das Recht, den abgeschlossenen Konzessionsvertrag vorzeitig zum 01.03.2034 zu kündigen. Die Kündigung muss bis zum 01.03.2032 bei Netze Südwest eingegangen sein.

(3) Der Gemeinde Ostrach steht ab dem 01.03.2029 zusätzlich ein jährliches Sonderkündigungsrecht für die Teilorte Burgweiler, Kalkreute, Spock, Ochsenbach, Hahnennest und Waldbeuren für den Fall zu, dass die Netze Südwest diese Teilorte nicht bis spätestens zum 01.03.2029 mit einer Erdgasleitung erschlossen hat. Eine Erschließung in diesem Sinne liegt vor, wenn auf der Teilortsgemarkung eine Gasleitung verlegt wurde, die den Anschluss an das öffentliche Gasnetz von potenziellen Letzterbrauchern im betroffenen Teilort ermöglicht. Erfolgt eine Kündigung nach diesem Sonderkündigungsrecht, hat die Gemeinde Ostrach für

den/die gekündigten Teilort(e) ein Konzessionsverfahren nach § 46 EnWG durchzuführen. Das Sonderkündigungsrecht ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu erklären.

Ostrach, den tt.mm.2020

.....	.....
Gemeinde Ostrach	Netze-Gesellschaft Südwest mbH
Christoph Schulz	Andreas Schick
Bürgermeister	Geschäftsführer